



Geschäftsstelle Hildesheim

Cheruskerring 47
31137 Hildesheim
Fon: (0 51 21) 5 74 22
Fax: (0 51 21) 51 12 98

Geschäftsstelle Alfeld

Bismarckstraße 7
31061 Alfeld
Fon: (0 51 81) 14 77
Fax: (0 51 81) 57 93

www.handwerk-hildesheim-alfeld.de info@handwerk-hildesheim-alfeld.de

02 / 2020

Neue Mitglieder

Bau – und Zimmerer – Innung Hildesheim – Alfeld

La Patria Service GmbH, Gronau

Jannik Armbrecht, Zimmermeister, Diekholzen

Elektro – Innung Hildesheim – Alfeld

Peter Kähl Elektrotechnik, Irmenseul

Bernd Stesky, Elektro Stesky, Hildesheim

Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Hildesheim

A & S Technik GmbH, Autohaus Fischer, Feldbergen

Personentransport zur Baustelle

Zurzeit tritt häufig die Frage auf, ob in betrieblichen Fahrzeugen zur Baustelle oder zu Kunden mehrere Mitarbeiter transportiert werden dürfen.

Generell sollte bei allen betrieblichen Tätigkeiten und Transporten den Prinzipien der Kontaktreduzierung und des Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter gefolgt werden. Es empfiehlt sich, Beschäftigtengruppen auch bei Fahrten zu Baustellen und Kunden möglichst aufzuteilen, damit bei einzelnen Verdachts-Infektionsfällen nicht alle Beschäftigten betroffen wären sowie höchste hygienische Standards einzuhalten. Im Grundsatz gilt auch in Fahrzeugen, dass die Einhaltung der 1,5 Meter-Grenze zwischen einzelnen Personen „soweit möglich“ erforderlich ist. Soweit der Transport von mehreren Beschäftigten in einem Fahrzeug als betrieblich unverzichtbar erscheint, sind die jeweiligen Vorgaben des Arbeitsschutzes hinsichtlich der Zulässigkeit zu prüfen und notwendige Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Azubis for Future

Die Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Hildesheim startet eine lokale Nachwuchskampagne und möchte Jugendliche mit den Themen Umweltschutz und Nachhaltigkeit ansprechen.

Seit Ende Oktober fährt für drei Jahre ein beklebter Bus des SVHI Stadtverkehr Hildesheim auf nahezu allen Linien durch die Stadt und den Landkreis. Unter dem Motto: „Gegen den Klimawandel kann man demonstrieren, debattieren. Oder installieren“ wollen die rund 50 Innungsbetriebe den Nachwuchs mit dem Thema Nachhaltigkeit und Umweltschutz ansprechen und für eine Ausbildung begeistern.



Aushangpflichtige Gesetze

Grundsätzlich sollen die Arbeitnehmer im Betrieb durch Aushänge über ihre Rechte informiert werden.

Ein Merkblatt zum Thema erhalten Sie auf Anfrage. (05181 1477)

Corona - Sonderzahlungen

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten aufgrund der Corona-Krise **Beihilfen** und **Unterstützungen** bis zu einem Betrag von 1.500 Euro **steuerfrei** auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 gezahlt werden.

Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum Arbeitslohn geleistet werden. Andere Steuerbefreiungen bleiben hiervon unberührt.

Die steuerfreien Leistungen sind nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen und müssen auch nicht in der Einkommenssteuererklärung angegeben werden.

Arbeitszeugnisse

Ein Mitarbeiter verlässt das Unternehmen und möchte ein Arbeitszeugnis. Das kann eine knifflige Aufgabe werden. Denn es gelten vor allem fünf maßgebende Beurteilungsgrundsätze: Einheitlichkeit, Vollständigkeit, Wahrheit, Klarheit und eine grundsätzlich wohlwollende Beurteilung.

- Berücksichtigen Sie zuerst, ob Ihr Mitarbeiter ein einfaches oder ein qualifiziertes Arbeitszeugnis wünscht.
- Wenn Sie sich kein umfassendes Bild Ihres Mitarbeiters und seiner Aufgaben gemacht haben, können Sie kein zutreffendes und detailliertes Zeugnis erstellen. Recherchieren Sie!
- Ein chaotischer Aufbau des Zeugnisses kann Ihren Mitarbeiter schnell zum Anwalt führen.
- Formulierungen in Zeugnissen haben ihre eigenen Regeln. Wer so schreibt, wie er denkt, kann in die Falle tappen
- Knicke, Löcher, Fehler: So ein Zeugnis schickt Ihnen Ihr Ex-Mitarbeiter gleich wieder zurück. Achten Sie auf formale Kriterien.

Gern beraten wir Sie bei der Formulierung Ihrer Arbeitszeugnisse. Dazu einfach telefonisch einen Termin vereinbaren (05181 1477).

Betriebsanzeige Kurzarbeit

Wenn die Kurzarbeitspause Ihres Betriebes **drei Monate** oder **länger** dauert, müssen Sie **unverzüglich** schriftlich oder elektronisch eine erneute **Betriebsanzeige** bei Ihrer Agentur für Arbeit stellen.

Grundsätzlich gilt: Kurzarbeitergeld kann für zwölf Monate bezogen werden. Die Bezugsdauer der Lohnersatzleistung wurde bis zum 31.12.2021 verlängert.

Ausbildungsprämie PLUS

Das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ dient dem Schutz des Ausbildungsmarktes in der Corona-Krise.

Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen, die Auszubildende temporär übernehmen, wenn der ursprüngliche Ausbildungsbetrieb vollständig oder zu wesentlichen Teilen pandemiebedingt von Schließungen oder erheblichen Einschränkungen (mind. ein Monat Kurzarbeit im ersten Halbjahr 2020 oder Umsatzeinbrüche im April und Mai 2020 von mind. 60 % gegenüber dem Vorjahr) betroffen ist.

Der aufnehmende Betrieb kann eine einmalige Prämie in Höhe von 4.000 Euro für jeden interimweise übernommenen Azubi beantragen. Die Auftrags- und Verbundausbildung muss mindestens sechs Monate dauern.

Weitere Informationen sowie das Antragsformular finden Sie auf der Seite der Agentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de/unternehmen

Online-Seminare der IKK



Der Jahreswechsel wird Arbeitgebern und Mitarbeitern in Lohnbüros wieder eine Reihe von gesetzlichen Änderungen und Anpassungen bescheren. Für die korrekte Umsetzung ist Fachwissen notwendig. Damit sich Betriebe rechtzeitig auf den neuesten Stand bringen können, bietet die IKK classic Online-Seminare an. Die **Teilnahme** ist **kostenlos**. Termine und Inhalte finden Sie auf www.ikk-classic.de/online-seminare

Resturlaubsansprüche 2020

Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmer rechtzeitig auf den Verfall von Urlaubstagen hinzuweisen. Konkret bedeutet dies, dass Sie ihre Mitarbeiter auf bestehende Ansprüche hinweisen, sie auffordern, den Resturlaub rechtzeitig zu beantragen und über einen sonst drohenden Verfall aufzuklären.

Andernfalls verfallen Urlaubsansprüche nicht mehr am Ende des Kalenderjahres oder des Übertragungszeitraumes am 31.03. des Folgejahrs.

Erste Hilfe immer parat



Täglich gibt es immer wieder Situationen im Arbeitsalltag, denen man sich noch nicht stellen musste. Woher bekommt man nun die Informationen, die benötigt werden, um praktikable und rechtssichere Lösungen zu finden? Die Mitarbeiterin im Personalbüro hatte die Situation auch noch nicht und der Steuerberater ist nicht erreichbar, aber man braucht eine schnelle erste Information um weiterarbeiten zu können. Nun kann man resignieren oder sich Unterstützung im AOK-Arbeitgeberportal suchen.

Ob Fragen zu Beiträgen, Minijobs oder die Tipps und Trends für 2021, ob Tools zur Gehaltsberechnung, Dokumente und Fachthemen im Download oder Online Seminare. Informieren Sie sich im Arbeitgeberportal der AOK unter www.aok.de/fk/niedersachsen/

Berufsorientierung

Der Übergang von der allgemeinbildenden Schule in die berufliche Welt stellt alle, die daran beteiligt sind, vor große Herausforderungen. Die Jugendlichen selbst, deren Erziehungsberechtigte, beratende Lehrkräfte und andere Fachleute wichtiger Stellen, wie der Agenturen für Arbeit und Kreishandwerkerschaften: Es gilt, sich frühzeitig beruflich zu orientieren und dann einen geeigneten Ausbildungsbetrieb zu finden, der den eigenen Wünschen, Fähigkeiten und Vorstellungen entspricht. Die duale Berufsausbildung eröffnet auch viele weitere Entwicklungsmöglichkeiten für Mädchen und Jungen.

Das Wirtschaftsministerium hat eine sehr gute Übersicht über die Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten für einen erleichterten Einstieg in die Berufsausbildung zusammengestellt.

Positiv an dieser Übersicht ist die Zusammenfassung der Angebote von Schulen, der Bundesagentur für Arbeit und der handelnden Akteure am Ausbildungsmarkt.

Die Broschüre erhalten Sie auf Anfrage. (05181 1477).



Hendrik Vasen
Rechtsanwalt · Bauconsultant
Partner des Handwerks.
Erstberatung beim Mandanten.
Vor Ort, Sofort. ☎ 0 51 23-400 186
www.ra-vasen.de

Sachverständige

Das deutsche Handwerk ist vor allem für seine genaue und qualitative Arbeit angesehen, auch international. Dennoch gibt es auch immer wieder Konflikte, wenn es um Leistungen geht. Damit Privatpersonen und Gerichte bei der Bewertung auf fachkundige Expertise setzen können, werden dabei häufig öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige zu Rat gezogen. Diese müssen vor ihrer Vereidigung circa ein bis zwei Jahre Fortbildungen, Seminare und Einweisungen durchlaufen. Somit sind sie auf dem aktuellsten Stand von Technik und sind somit bestens für ihre Aufgabe gewappnet.

Dachdecker- und Zimmermeister Safdar Chaudry aus Holle, Obermeister der Bau- und Zimmerer – Innung, hat sich dieser Herausforderung gestellt und wurde von Handwerkskammerpräsident Delfino Roman nun als Sachverständiger vereidigt.

Wir danken ihm für sein Engagement!



Bild v.l.: Delfino Roman, Safdar Chaudry bei der Vereidigung

Solo - Selbstständige

Wer als Solo-Selbstständiger von Einnahmeausfällen betroffen ist, kann einen vereinfachten Antrag auf Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) stellen. Dabei geht es um finanzielle Mittel für den täglichen Bedarf, die Kosten der Unterkunft sowie die Krankenversicherung. **Die Höhe der Leistung hängt von den persönlichen Verhältnissen ab.** Verwertbare Vermögensgegenstände und Ersparnisse für die Altersvorsorge bleiben grundsätzlich bis zu einer angemessenen Höhe unberücksichtigt. **Der erleichterte Zugang zur Grundsicherung wurde bis Ende März 2021 verlängert.**

Handwerksmeister = Bachelor ?

Meister bleibt Meister, aber seit Jahresanfang gibt es für ihn eine Zusatzbezeichnung, den **Bachelor Professional**. Diese Bezeichnung ergänzt nun den Meistertitel und soll die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung Ausdruck verleihen.

Den Titel können alle Personen führen, die eine Meisterprüfung im Handwerk bestanden haben. Ganz gleich, wann die Prüfung abgelegt wurde.

Mindestlohn

Der Mindestlohn wird zum 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro angehoben. Arbeitgeber müssen prüfen, ob die gesetzliche Verdienstgrenze von insgesamt 450 Euro in der jeweiligen Beschäftigung beziehungsweise bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen durch die Erhöhung nach wie vor nicht überschritten wird.

Gegebenenfalls ist dann eine Personalanpassung nötig. Denn 2021 müssen Arbeitgeber doppelt anpassen. Die monatliche Höchstarbeitszeit für Minijobber mit Mindestlohn liegt

- ab 1. Januar 2021 bei rund 47 Stunden (450 Euro : 9,50 Euro = 47,368 Stunden)
- ab 1. Juli 2021 bei rund 46 Stunden (450 Euro : 9,60 Euro = 46,875 Stunden)

2020 kann ein Minijobber mit Mindestlohn monatlich rund 48 Stunden arbeiten, ohne über die 450-Euro-Grenze zu kommen.

Wird die Verdienstgrenze von 450 Euro überschritten, liegt keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr vor.

Dabei kommt es nicht auf die tatsächliche Zahlung, sondern auf den Entgeltanspruch des Beschäftigten an - das sogenannte Entstehungsprinzip.

Alles bleibt anders.
Wir bleiben verlässlich.

Ihre Gesundheit liegt uns am Herzen, genau wie die von 2,9 Mio. Versicherten in Niedersachsen. Darum profitieren Sie auch 2021 von unseren starken Mehrleistungen für Ihre individuelle Gesundheitsvorsorge, die zu Ihrem neuen Alltag passen. Darauf können Sie sich verlassen.

Unsere Mehrleistungen auf einen Blick: [aok.de](https://www.aok.de)

Lohnfortzahlung

Wer krank wird, hat Anspruch auf sechs Wochen Lohnfortzahlung. Danach ist die Krankenkasse zuständig, die Krankengeld auszahlt. Doch was ist, wenn ein Arbeitnehmer sofort danach erneut erkrankt? Verlängert sich dann die Sechs-Wochen-Frist?

Nein. Der Arbeitgeber ist bei einer erneuten Arbeitsunfähigkeit wegen einer weiteren Krankheit nur zu einer neuen Lohnfortzahlung verpflichtet, wenn die erste Arbeitsunfähigkeit bereits beendet war, bevor die zweite Arbeitsunfähigkeit eintrat.

Dies zu beweisen ist Sache des Arbeitnehmers.



#EINFACHMACHEN

Das Versorgungswerk: eine Selbsthilfeeinrichtung des Handwerks.

Das Versorgungswerk ist die Selbsthilfeeinrichtung Ihres örtlichen Handwerks.

Bewährter Partner des Versorgungswerkes ist die berufsständische SIGNAL IDUNA Gruppe.

Durch ein spezielles Vorsorgeprogramm schließt das Versorgungswerk Lücken in der sozialen Absicherung der selbstständigen Handwerksmeister, ihrer Arbeitnehmer und Angehörigen.

Diese Leistungen sprechen für sich:

- Bedarfsgerechte Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu günstigen Beiträgen
- Finanzielle Sicherheit bei Arbeits- und Freizeitunfällen
- Betriebsversicherungen – flexibler Rundumschutz für Handwerksbetriebe
- Kraftfahrtversicherung zu Topkonditionen für Innungsmitglieder, deren Familienangehörige und Mitarbeiter

Wenden Sie sich an den bewährten Partner Ihres Versorgungswerkes:

SIGNAL IDUNA Gruppe

Büro Einumerstraße 20, 31135 Hildesheim
Telefon (0 51 21) 9 72 29 74

Büro Annenstraße 15/16, 31134 Hildesheim
Telefon (0 51 21) 2 94 19 62

Büro Bismarck Straße 7, 31061 Alfeld
Telefon (0 51 81) 2 87 01 78

VERSORGUNGS
WERK Eine Selbsthilfeeinrichtung
des Handwerks

SIGNAL IDUNA